

mokratisch gebildete Wahlkommissionen« (§ 10 Abs. 1 Wahlgesetz 1976). Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen werden die Wahlkommission der Republik, eine Wahlkommission in jedem Bezirk und in jedem Kreis gebildet<sup>14a</sup>. Für die Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen werden die Wahlkommissionen darüber hinaus in jeder Stadt, in jedem Stadtbezirk und in jeder Gemeinde gebildet (§ 11 Wahlgesetz 1976). Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie leiten die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Verantwortungsbereich, gewährleisten die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen und tragen dazu bei, den Bürgern die wahlrechtlichen Bestimmungen zu erläutern;
- b) sie leiten die nachgeordneten Wahlkommissionen an, kontrollieren deren Tätigkeit und sind berechtigt, von ihnen Berichte über die Durchführung der Aufgaben entgegenzunehmen;
- c) sie fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und bestätigen die von den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR für die einzelnen Wahlkreise beschlossenen Wahlvorschläge;
- d) sie kontrollieren die Aufstellung der Wählerlisten sowie die Einrichtung der Wahllokale und Sonderwahllokale;
- e) sie entscheiden über Beschwerden gegen die Tätigkeit nachgeordneter Wahlkommissionen, von Wahlvorständen bzw. staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen;
- f) sie veranlassen die Herstellung der Stimmzettel und anderer Wahlvordrucke;
- g) sie stellen das Ergebnis und die Gültigkeit der Wahl fest, veranlassen die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses und benachrichtigen die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten von ihrer Wahl (§ 10 Abs. 2 Wahlgesetz 1976).

Die Wahlkommissionen leiten also die Wahlen keineswegs nur im technischen Sinne, sondern haben dafür zu sorgen, daß das Ziel der Wahlen, nämlich die Bildung »sozialistischer Volksvertretungen«, in kritischer Sicht also von Volksvertretungen, die von der SED okkupiert sind, erreicht wird. Dieses System wird als Leitung der Durchführung der Wahlen durch das Volk bezeichnet (Max Schmidt und Gerhard Zielke, Der weitere Ausbau des Wahlsystems . . ., S. 1424), wobei das Volk im marxistisch-leninistischen Verständnis gemeint ist, also das werktätige Volk unter der Suprematie der SED (s. Rz. 1-6 zu Art. 2). Auch die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird damit unter die Suprematie der SED gestellt.

Die Wahlkommissionen werden so zusammengesetzt, daß sie die Gewähr dafür bieten, daß sie die Wahl so leiten, wie die SED-Führung das wünscht. Ihnen gehören nämlich Vertreter der in der Nationalen Front »zusammenwirkenden« Parteien und Massenorganisationen, Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, Angehörige der bewaffneten Organe und andere Werktätige an. Die Mitglieder werden vom Nationalrat bzw. den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front vorgeschlagen. Aufgrund dieser Vorschläge bildet der Staatsrat die Wahlkommission der Republik, und die jeweiligen örtlichen Räte bilden die Wahlkommissionen der anderen Stufen. Die Wahlkommission der Republik hat dem Staatsrat über die Erfüllung ihrer Aufgaben, wozu auch die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Wahlkommissionen gehört, zu berichten (§ 12 Wahlgesetz 1976).<sup>14</sup>

<sup>14</sup> a) Zuletzt: Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik vom 16. 3. 1981 (GBl. I S. 97).